

## **Sabbatical**

GehG § 12g, VBG § 20a und b, VBG §§ 42 und 91d, LDG § 58d, BDG §§ 78e und 213b, GehG § 12g, LVG § 11

Ein Lehrer kann auf Antrag ein Schuljahr gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von 2-5 vollen Schuljahren vom Dienst freigestellt werden.

Bei zwei- oder dreijähriger Rahmenzeit darf die Freistellung nach einjähriger Dienstleistungszeit, bei vier- oder fünfjähriger Rahmenzeit nach zweijähriger Dienstleistungszeit angetreten werden.

## **Bedingungen**

- Es dürfen keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.
- Das Dienstverhältnis muss bereits seit fünf Jahren bestehen.
- Für die Vertretung darf keine Neueinstellung vorgenommen werden (Ausnahme – befristete Aufnahme).

Unter Schuljahr versteht man hier den Zeitraum zwischen 1. September und 31. August. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen, der Dienstnehmer darf nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

## **Bezahlung**

Bei zweijähriger Rahmenzeit gebühren jeweils 50% des Bezuges (3 Jahre – 67 %; 4 Jahre – 75 %; 5 Jahre – 80 %). Während der Dienstleistungszeit wird Dienst geleistet, wie er auch ohne Sabbatical zu leisten wäre (MDL, LDU-Zulagen, Klassenvorstand usw. sind möglich und werden auch bezahlt). Im Freijahr besteht kein Anspruch auf Zulagen.

## **Ansuchen**

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres einzubringen und hat Angaben über Beginn, Dauer der Rahmenzeit und Beginn der Freistellung zu enthalten. Auf Ansuchen des Lehrers kann das Sabbatical vorzeitig beendet werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Es endet bei Karenzurlaub, Dienstfreistellung, unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst- oder Beschäftigungsverbot lt. Mutterschutzgesetz, wenn der Anlass länger als 1 Monat dauert. pragmatisierte Lehrer können freiwillig den vollen Pensionsbeitrag einzahlen.

## Lehrgangssabbatical

LDG § 52 Abs. 3a, LVG § 8 Abs. 6a

- KANN-Bestimmung
- Besoldung richtet sich nach Unterrichtstagen
- Besoldung bezieht sich auf das ganze Schuljahr (von September bis Ende August)
- Antragsstellung über den Dienstweg mittels eigenem Formular
- Freistellung ist bis zu einem halben Unterrichtsjahr möglich
- Beantragung: im vorangehenden Unterrichtsjahr
- „Ganzjahres-Sabbatical“ besteht parallel